

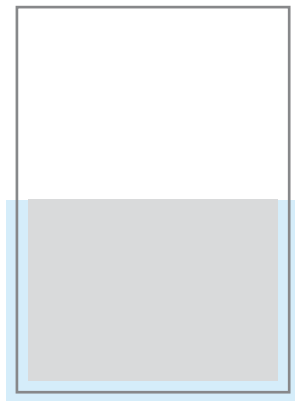
# PREISLISTE AUSGABE RECKLINGHAUSEN

Ortspreise / Grundpreise

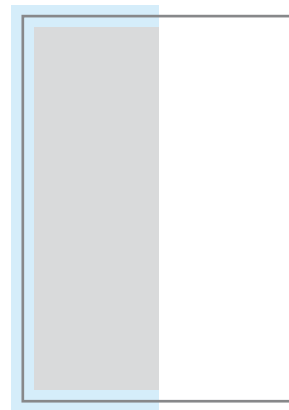
# LOKAL *lust*



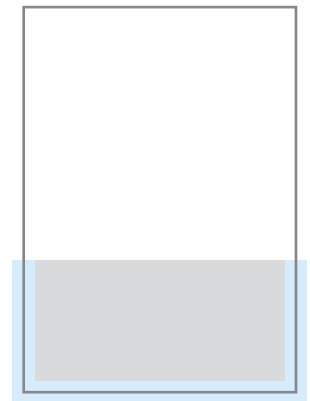
1/1-Seite, 192 x 273 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt, 216 x 303 mm  
**2.400,- € / 2.824,- €**



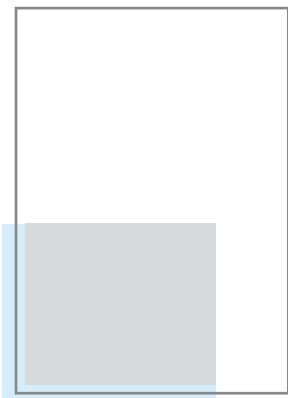
1/2-Seite, 192 x 134 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 216 x 149 mm  
**1.225,- € / 1.442,- €**



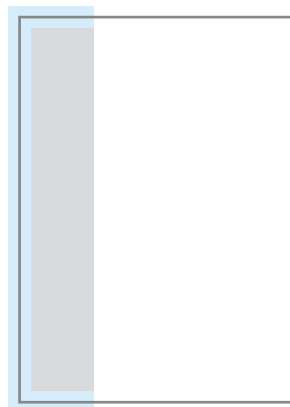
1/2-Seite, 94 x 265 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 105 x 303 mm  
**1.225,- € / 1.442,- €**



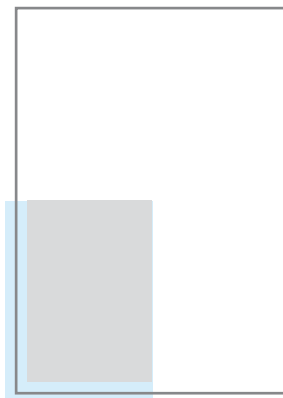
1/3-Seite, 192 x 88 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 216 x 103 mm  
**840,- € / 989,- €**



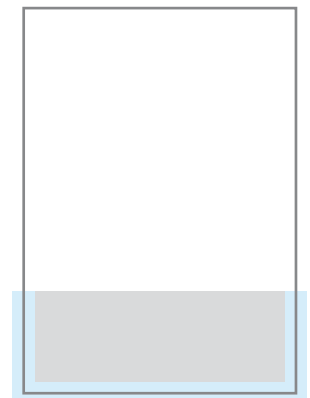
1/3-Seite, 143 x 120 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt, 154 x 135 mm  
**840,- € / 989,- €**



1/4-Seite, 45 x 273 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 56 x 303 mm  
**650,- € / 765,- €**



1/4-Seite, 94 x 134 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 105 x 149 mm  
**650,- € / 765,- €**



1/4-Seite, 192 x 64 mm  
inkl. 3 mm Anschnitt 216 x 79 mm  
**650,- € / 765,- €**



1/8-Seite, 45 x 134 mm  
1/8-Seite, 94 x 64 mm  
**375,- € / 442,- €**



1/16-Seite, 45 x 64 mm  
1/16-Seite, 94 x 29 mm  
**250,- € / 295,- €**



Die Kollektiv-Anzeige  
12 Anzeigen à 45 x 25 mm  
zzgl. 1 x jährlich 94 x 55 mm  
mittleres Feld kostenlos  
**12 x 125,- € / 12 x 148,- €**



Die Titelblatt-Anzeige  
nur mit Anschnitt möglich  
63 x 38 mm  
**750,- € / 883,- €**

## Aufschläge

### Umschlagseite:

Umschlag innen zzgl. 20%  
Rückseite zzgl. 30%  
nur 1/1-Seite möglich

## Datenanlieferung:

Wir bevorzugen die  
Anlieferung der Druckdaten  
im pdf/X-3-Format mit  
eingebundenen Schriften.

## Rabatte:

3 Anzeigen 5%  
6 Anzeigen 10%  
12 Anzeigen 15%  
Ausgabennachlass 10%  
Einzelne Rabatte nicht kombinierbar.

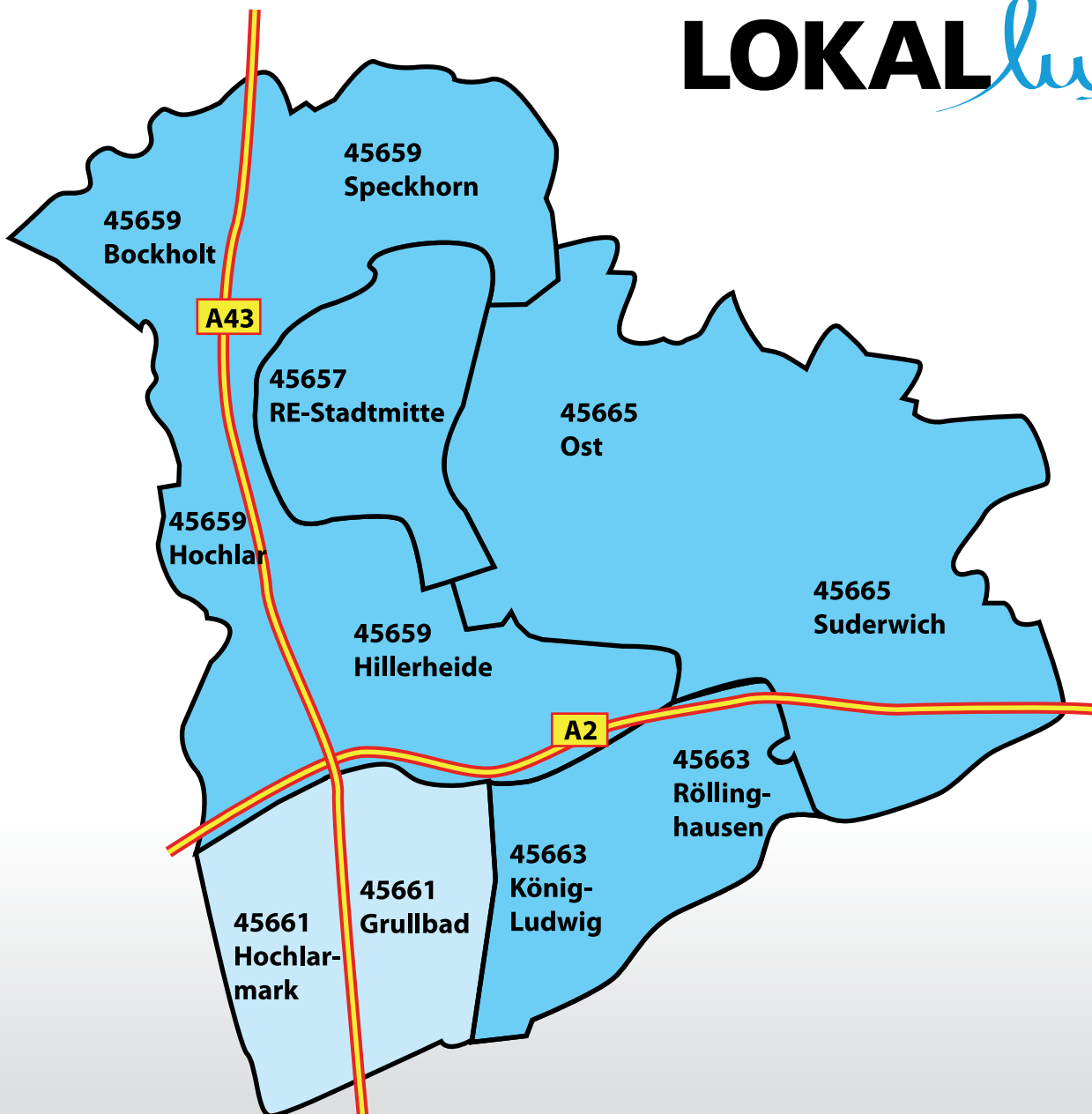
## Grafische Leistungen:

pauschal 50,- €  
Dieser Betrag wird bei  
Schaltung verrechnet.

Preise für PR-Anzeigen und mm-Preise auf Anfrage.

Alle Preise sind 4c-Preise und verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Der Satzspiegel beträgt 192 x 265 mm. Die Ränder liegen innen bei 10 mm,  
außen bei 8 mm, oben bei 20 mm und unten bei 10 mm.



- **Gesamtauflage: 38.500 Exemplare,** davon 37.500 direkt gesteckt in den PLZ-Gebieten 44657, 45659, 45665 und in 45663. Des Weiteren werden Exemplare in Bäckereien, Cafe's und anderen stark frequentierten Orten, vornehmlich im PLZ-Gebiet 45661, ausgelegt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungs-treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmen-ge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertre-ten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigen-schluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszufüh-ren ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik gedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen grenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftrag-geber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterla-gen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder be-schädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Andruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemes-sene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Hand-lung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadens-ersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrläs-sigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzlichen Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rech-nung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungsdatum an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungs-frist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung der laufenden Aufträge bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch wäh-rend der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Voraus-zahlung des Betrages und vom Ausgleich offenes stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Herstellung von Druckunterlagen, Fotos, Vergrößerungen und Verkleinerungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preis-liste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 20.000 Exemplaren 20 Prozent, bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 15 Prozent, bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 10 Prozent und bei einer Auflage über 100.000 Exemplaren 5 Prozent beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von der Absenkung der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Verlag zurücktreten konnte.
18. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 250 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterlei-tung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennah-me und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart wer-den, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Kosten/Gebühren übernimmt.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt, die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Unna. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gel-tungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Unna vereinbart.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen von RSW Media

- a) Mit der Erteilung des Anzeigen- bzw. Internetauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste von RSW Media an. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfall den allgemeinen Geschäftsbedingun-gen vor.
- b) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Dem Auftraggeber obliegt es, RSW Media von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzei-ge bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- c) RSW Media behält sich vor, bei Änderung der Preisliste und der Geschäftsbe-dingungen diese auch bei bereits vorliegenden Aufträgen und Abschlüssen zur Anwendung zu bringen.
- d) Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffent-lichte Anzeigen geleistet. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat RSW Media Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige, wenn die

- Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Druckauflage zu bezahlen.
- e) RSW Media speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die ausschließlich zu Vertragszwecken verwendet werden. (gemäß § 34, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).
  - f) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungs-minderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.
  - g) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens zum Anzeigenschlusstermin zu übermitteln. Bei Abbe-stellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorberei-tungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
  - h) Unterläuft bei Wiederholung einer Anzeige der selbe Fehler wie in der ersten Veröff-entlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht reklamiert hat.
  - i) Alle Leistungen (Entwürfe, Texte, Gestaltung, Konzepte), die RSW Media im Rahmen eines Angebots erstellt hat, sind Eigentum von RSW Media und dürfen ohne Geneh-migung nicht weiter verwendet werden.